

## **Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2020 2. Halbjahr**

Gl. Nr. 6662.55

Fundstelle: Amtsblatt 32, 3. August  
2020 Schleswig-Holstein S. 32

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 15. Juli 2020 - VIII 352

### **Präambel**

Das Land beteiligt sich nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Sie stellt dazu im Jahr 2020 vom 01. August bis zum 31. Dezember nach § 26 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2.583.333,33 Mio. € zusätzlich zur Förderung von Qualitätsmanagement und Fachberatung bereit. Die Mittelvergabe steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bedeutet einen fortlaufenden, systematischen Prozess von Qualitätsentwicklung und -sicherung, der sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden. Ziel ist die Förderung des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems, das der qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und damit der frühkindlichen Bildung dient. Dabei steht zunächst die Qualifizierung der Beschäftigten im Vordergrund. Darauf aufbauend wird, sofern nicht bereits

vorhanden, ein Auditverfahren entwickelt, in dem schon bestehende Qualitätsmanagementkonzepte berücksichtigt werden. Der Prozess wird extern begleitet, um die Zielerreichung regelmäßig zu unterstützen und das System gemeinsam mit den relevanten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Sie soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen.

### **1 Zuschussempfänger, Weiterleitung**

- 1.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerlandschaft auf Antrag an öffentliche und – direkt oder auf Antrag der Standortgemeinde über diese – an freie Träger von in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen Kindertageseinrichtungen weiter.
- 1.2 Die Mittel müssen zum überwiegenden Teil für die Förderung von Qualitätsmanagement eingesetzt werden.
- 1.3 Die Mittel sind grundsätzlich anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels an die Träger der Kindertageseinrichtungen zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Krei-

sen und kreisfreien Städten. Neben einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

1.4 Die Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

1.5 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene aufgrund dieses Förderprogramms entstehen, sind zuwendungsfähig und können durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der zugewiesenen Mittel kompensiert werden.

## **2 Zuschussvoraussetzungen für die Förderung von Qualitätsmanagement**

2.1 Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzes sowie der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung, Kinderschutz und Vielfalt der sozialen und kulturellen Lebenshintergründe in das Qualitätsmanagementsystem sowie die jährliche Durchführung eines eintägigen Evaluationsworkshops in der Kindertageseinrichtung.

2.2 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater, der/des Beauftragten für ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte und der pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung,

- die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte sowie die Stundenaufstockung einer qualifizierten Fachkraft oder einer qualifizierten beim Träger angestellten pädagogischen Fachberatung, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu schaffen, und
- die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung.

2.3 Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer eigenen Qualitätsbeauftragten oder eines eigenen Qualitätsbeauftragten nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten einzustellen. Träger von Kindertageseinrichtungen können zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems bzw. zur Qualifizierung des pädagogischen Personals kooperieren.

2.4 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind Honorar-, Sach- sowie notwendige Fahrtkosten externer Beraterinnen und Berater für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 förderfähig. Sachkosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind bis zu einer Höhe von 250 € für jede Einrichtung förderfähig. Personalkosten sind nur in Form der Leitungsfreistellung oder Stundenaufstockung nach Ziffer 2.2 und für Zwecke des Evaluationsworkshops förderfähig, wenn diese zusätzlich zu den regulären Personalkosten allein aufgrund von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung entstehen. Sofern eine Stundenaufstockung der Lei-

tungskraft wegen bereits kompletter Freistellung bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist, kann die Leitungskraft Aufgaben an ihre Stellvertretung oder einer qualifizierten Fachkraft übertragen, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu gewinnen. Die Vertretung bzw. die qualifizierte Fachkraft kann dann ihrerseits die Stunden entsprechend aufstocken. Dabei muss die Aufgabenübertragung arbeitsvertraglich geregelt sein. Bei Personalkosten muss die Verwendung der Zeit für die förderfähigen Maßnahmen nachgewiesen werden.

### **3 Zuschussvoraussetzungen für die Förderung von pädagogischer Fachberatung**

3.1 Gefördert wird die prozesshafte Begleitung durch eine pädagogische Fachberatung.

3.2 Die prozesshafte Begleitung durch die pädagogische Fachberatung umfasst in der Regel auch die folgenden zusätzlichen Aufgaben:

- Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- Konfliktberatung.

3.3 Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

3.4 Personal-, Sach-, Honorar- sowie Fahrtkosten sind förderfähig, sofern diese zusätzlich zu den bereits in § 24 Absatz 2 Nummer 4 KiTaG vorgesehenen Kosten für Fachberatung entstehen.

3.5 Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer eigenen pädagogischen Fachberatung nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine pädagogische Fachberatung einzustellen, oder in Kooperation eine gemeinsame externe Fachberatung beauftragen.

### **4 Verteilung der Mittel und Verfahren**

4.1 Die Verteilung der Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 mit 30 Prozent und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5 Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und

Schleswig-Holstein für das Jahr 2019.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2020 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- 4.2 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag die ihnen für 2020 zugewiesenen Mittel aus. Nichtverbrauchte Mittel aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 können auch über den 31.07.2020 bis zum 31.12.2020 verbraucht werden. Die Höhe der nichtverbrauchten Mittel haben die Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde vor Auszahlung der ersten Rate aus diesem Erlass nachzuweisen.
- 4.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bis zum 30. Juni 2021 eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

Die Übersicht muss folgende Informationen enthalten:

bei Förderung von Qualitätsmanagement: Art der durchgeführten Maßnahmen und abhängig davon den Namen des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme, die Anzahl der freigestellten Stunden bzw. den Namen der externen Beraterin oder des externen Beraters.

Bei Förderung von Fachberatung: Angaben zur beratenen Einrichtung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahme, Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung.

## **5 Inkrafttreten**